

1690/AB XXI.GP
Eingelangt am: 14-02-2001

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1704/J - NR/2000 betreffend Fachhochschul - Lehrgang "Europakaufmann", die die Abgeordneten Reinhard Gaugg und Kollegen am 15. Dezember 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Die Voraussetzungen, die für die Anerkennung eines Fachhochschul - Studienganges durch den Fachhochschulrat erforderlich sind, sind im Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 72/1998, geregelt. Gemäß § 2 leg. cit. können als Erhalter von Fachhochschul - Studiengängen „[...] der Bund sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts" fungieren. Das Vorliegen einer solchen juristischen Person wird durch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Auszug aus dem Vereinsregister, Nichtuntersagungsbescheid bzw. Auszug aus dem Firmenbuch) nachgewiesen.

Ad 2.:

Im Zeitraum von 1994 bis 1999 haben mehrere Erhalter ihre Rechtsform geändert. Diese Entwicklung wurde von der Studie "Mögliche Rechtsformen für postsekundäre Bildungseinrichtungen" begleitet.

Ad 3.:

Das damalige Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom 13. November 1996 von der Rechtsnachfolge informiert. Die Kenntnisnahme wurde von der zuständigen Abteilung fernmündlich bestätigt.

Ad 4.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Ad 5.:

Auf Grund der Veränderung des Rechtsträgers wurde die Überweisung der Förderbeträge auf das Konto des Fördernehmers veranlasst.

Ad 6.:

In vergleichbaren Fällen wurde analog vorgegangen.

Ad 7.:

Die Änderung der Rechtsform wurde dem Fachhochschulrat mit Schreiben vom 13. November 1996, eingelangt am 29. November 1996, vom Erhalter mitgeteilt.

Ad 8.:

Das Vereinskonto wies im Zeitpunkt seiner Schließung ein Guthaben in Höhe von ATS 18.989,47 auf; dieser Betrag wurde auf das neue, auf die GesmbH lautende Förderkonto übertragen.

Ad 9.:

Der Antrag auf Anerkennung des Fachhochschul - Studienganges wurde am 30. Mai 1995 vom "Fachhochschülerhaltungsverein - Fachhochschul - Studiengang zum Europakaufmann" (Mitglieder: bfi Wien und Euroteam Vienna) beim Fachhochschulrat eingebracht.

Der Fachhochschul - Studiengang wurde unter der Bezeichnung "Europäische Wirtschafts - und Unternehmensführung" mit Bescheid vom 25. März 1997, GZ 97/59, adressiert an die "bfi Wien - Euroteam Fachhochschul - Studiengangsbetriebs - Gesellschaft m.b.H.", anerkannt.

Da der Anerkennungsbescheid des Fachhochschulrates als Bescheidadressaten die GesmbH - und nicht etwa den antragstellenden Verein - nennt, war eine neuerliche Antragstellung durch die die Rechtsnachfolge des Vereins antretende GesmbH nicht erforderlich.

Ad 10.:

Der für den Fachhochschulbereich zur Anwendung gelangende Finanzierungsmodus (pauschale Zuweisung der "Normkosten" auf der Grundlage der Förderungsverträge sowie nachträgliche Kürzung bei Überschreitung der für Studienabbrecher vorgesehenen "Toleranzgrenze") hat seine Grundlage in den vom Ministerrat beschlossenen "Entwicklungs - und Finanzierungsplanungen für den Fachhochschulbereich".

Die Kritik der Europäischen Kommission bezog sich nicht grundsätzlich auf die pauschalierte Förderung als solche, sondern auf die Pauschalierung im Zusammenhang mit der Gewährung von ESF - Mitteln. Da Wien nicht zu den ESF - Zielgebieten zählt, wurden an den gegenständlichen Erhalter keine ESF - Mittel ausbezahlt.

Ad 11.:

Die Anzahl der Studierenden am FH - Studiengang "Europäische Wirtschafts - und Unternehmens -
führung" betrug im Studienjahr

1996/1997: 78

1997/1998: 91

1999/2000: 101

2000/2001: 108

Von den insgesamt 466 Studierenden haben inzwischen 104 das Studium abgeschlossen, so dass
die Studierendenanzahl im Wintersemester 2000/01 insgesamt 362 beträgt.

Ad 12.:

Die Bundesförderung für den FH - Studiengang "Europäische Wirtschafts - und Unternehmensfüh-
rung" betrug im Budgetjahr

1996: ATS 2,000.000,--

1997: ATS 10,000.000,--

1998: ATS 18,000.000,--

1999: ATS 26,000.000,--

2000: ATS 32,000.000,--

und somit insgesamt ATS 88,000.000,--.